



## FAQ für Kontaktpersonen Kategorie I

Sehr geehrte Eltern,

wie telefonisch bereits erläutert, wurde Ihr Kind in die Kontaktkategorie I eingeordnet. Dies bedeutet, Ihr Kind hatte engen Kontakt zur einer Person, die auf COVID-19 positiv getestet wurde. Daher wurde für Ihr Kind eine häusliche Quarantäne angeordnet (bzw. es erfolgte eine Weiterleitung an das zuständige Gesundheitsamt bei Meldeadresse außerhalb des Kreises).

Einige Informationen dazu finden Sie ebenfalls im Anhang der E-Mail.

Des Weiteren möchten wir Ihnen auch einige häufig gestellte Fragen beantworten:

### 1. Wird mein Kind auf das neue Coronavirus getestet?

- Sollte Ihr Kind Symptome zeigen, wird es getestet. Der Test sollte zeitlich zwischen dem 5.-7. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person durchgeführt werden. Dazu haben wir Ihnen einen Ort sowie eine Uhrzeit zur Testung Ihres Kindes genannt bzw. werden diese Ihnen noch nennen. Bitte halten Sie die Krankenkassen-Karte Ihres Kindes und das Formular „Kontakt- und Aufenthaltsdaten Patienten“ (siehe Anhang) ausgefüllt bereit; dies beschleunigt den Ablauf. Trotzdem kann es aufgrund der großen Menge der zu Testenden zu Wartezeiten und Verzögerungen kommen. Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis. Das Gesundheitsamt führt selbst keine Testungen durch. Sollte Ihr Kind keine Symptome zeigen, wird über eine Testung individuell bzw. im Rahmen der Gesamtsituation entschieden.

### 2. Kann die Quarantäne aufgehoben werden, wenn der Test negativ ist?

- Nein, die Quarantäne wird nicht aufgehoben, sondern bleibt mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Infizierten bestehen. Da Ihr Kind im Gegensatz zu Personen, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, sicher Kontakt zu infizierten Mitmenschen hatte, ist nach den aktuellen Vorgaben des Robert-Koch-Instituts keine Verkürzung der Quarantänezeit möglich. Auch nach einem negativen Test zu Beginn der Quarantänezeit besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Ihr Kind sich angesteckt hat, nur bisher das Virus noch nicht nachweisbar war. Bitte kontaktieren Sie uns deshalb, wenn später noch Krankheitssymptome auftreten sollten. Informationen zur Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt finden Sie unter Punkt 5.

### 3. Was passiert, wenn mein Kind Symptome entwickelt?

- Wenn Ihr Kind Symptome entwickelt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, im Falle erforderlicher medizinischer Versorgung ist diese, unter telefonischer Angabe der Quarantänesituation, wie üblich über die Hausärzte, die Bereitschafts-, Notfall- oder stationären Versorgungsstrukturen zu veranlassen.

### 4. Wie sollen wir uns zu Hause verhalten?

- Die Kontakte der Kontaktperson Kategorie I zu anderen Personen im Haushalt sollten reduziert werden.
- Im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B.



dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

- Häufiges Händewaschen, Einhaltung der Nies- und Hustenregeln.
- Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person auf folgende Weise:
  - o Zweimal täglich Messen der Körpertemperatur durch die Kontaktperson selbst (wenn dies vom Alter her möglich ist).
  - o Führen eines Tagebuchs durch die Kontaktperson selbst (wenn dies vom Alter her möglich ist) bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.

### 5. Wie bekomme ich weitere Informationen?

- Bezüglich der Quarantäne haben Sie von unserem „Team Quarantäne“ eine E-Mail erhalten. Dort befindet sich ein Link. Über diesen Link können Sie direkt mit uns in Kontakt treten. Auch weitere Informationen zu COVID-19 finden Sie im Anhang dieser Mail.

### 6. Die Quarantäne meines Kindes betrifft auch die Ferien bzw. einen gebuchten Urlaub. Was machen wir jetzt?

- Bitte beachten Sie, dass die angeordnete Quarantäne grundsätzlich nicht unterbrochen werden darf. Dies gilt z. B. auch für gebuchte Urlaube.

### 7. Ich habe weitere Kinder, dürfen diese Schule/Kindergarten/Krippe/Tagespflegeeinrichtungen besuchen?

- Diesbezüglich müssen wir auf die 2. Verordnung des Landes Hessen verweisen:

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte dürfen durch Kinder nicht betreten werden,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

**2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.** (siehe § 2)

Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den **Präsenzunterricht und andere** reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes **nicht besuchen**,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

**2. solange sie noch keine zwölf Jahre alt sind und Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.**

**Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.**



**8. Eine Person des gleichen Hausstandes wie mein Kind ist Lehrer/in, Erzieher/in oder ähnliches. Darf diese arbeiten gehen?**

- Diesbezüglich müssen wir auf die 2. Verordnung des Landes Hessen verweisen.

§ 2

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen **nicht betreten** werden,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

**2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.**

§ 3

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(4) Die **Präsenzpflicht** der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen **entfällt**,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

**2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.**

**9. Was müssen die Familienangehörigen beachten, wenn diese einen anderen Beruf, als den unter Frage 8, ausüben?**

- Diese sollen sich bitte dazu mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen und mit diesem besprechen, dass ein Familienangehöriger des gleichen Hausstandes in Quarantäne versetzt wurde, da ein Kontakt zu einer an COVID-19 infizierten Person bestand. Dann wird der Arbeitgeber erläutern, wie das individuelle Vorgehen im Betrieb o. ä. ist.

Wir hoffen, Ihnen die wichtigsten Fragen beantwortet zu haben, stehen für Rückfragen aber natürlich zur Verfügung und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bei der Bekämpfung der Coronaviruspandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße

<b>Erstellt durch:</b> Gesundheitsamt Kreis Bergstraße I-8/1 Gol/Schl	<b>Version:</b> 1.1 Stand 21.10.2020	<b>Freigegeben am:</b> Schlosser 21.10.2020	<b>Seite 3 von 3</b> <b>Quellenangabe:</b> RKI, Kreis Bergstraße
---	---	---	---